OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050243/8/ER/NiF

Datum:
Linz, 1. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Tierschutzvereins M, vertreten durch die K Rechtsanwalts KG, M, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. August 2022, GZ: BHVBVetR-2018-404574/71-Pac, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Spruchpunkt 1 des Bescheids vom 18. August 2022, GZ: BHVBVetR-2018-404574/71-Pac, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. August 2022, GZ: BHVBVetR-2018-404574/71-Pac, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) in Spruchpunkt 1 den Antrag der nunmehrigen beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Bewilligung zur Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit als unbegründet ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf per E-Mail einen Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 31 Abs 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG), konkret für eine „weitere“ Betriebsstätte in S, gestellt habe. Nach Abbildung des gesamten Schriftverkehrs im durchgeführten Verwaltungsverfahren führte die belangte Behörde aus, dass sie im gegenständlichen Fall zu dem Ergebnis komme, dass der ggst Antrag abzuweisen sei, zumal die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entgegenstehen würden. Im bereits bewilligten Betriebsstandort E, S, sei die Bf mit Strafverfügung vom 1. Jänner 2022, BHVB/921170055340/21, rechtskräftig bestraft worden. Zwei gleichlautende Verwaltungsstrafverfahren (BHVB/922170062602/22 und BHVB/922170029414/22 – Verstoß gegen weitere Auflagenpunkte) seien in Bearbeitung bzw als Beschwerdevorlage dem LVwG vorgelegt. § 23 des TSchG regle die Bewilligungskriterien und -modalitäten für jene Fälle, in denen dieses Bundesgesetz eine Bewilligungspflicht vorschreibe. Wenn bereits mehrfach (einmal rechtskräftig, zwei laufende Verfahren) eindeutig gegen die Bestimmungen des TSchG verstoßen worden sei, welche durch zusätzliche Auflagenpunkte in der Bewilligung untermauert worden seien, könne es nur die Intention des Gesetzgebers sein, weitere Bewilligungen abzuweisen, zumal eben die rechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes dieser entgegenstehen (Überschreitung der Kapazitäten etc). Die Rechtsansicht der Behörde werde auch von der Tierschutzombudsstelle des Landes Oberösterreich geteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP mit Schreiben vom 20. September 2022 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei der Bf um einen Tierschutzverein mit Sitz in S, E, handle, welchem mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Februar 2021, GZ: BHVBVetR-2018-404574/46-Mic, die Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit einer Befristung bis 18. Februar 2023 an der Betriebsstätte E, S, unter Bestimmung zahlreicher Auflagen bewilligt worden sei. Die bP versuche insbesondere das Leid von Straßenhunden und Straßenkatzen in Rumänien durch Import und Übergabe derartiger Tiere an geprüfte Tierhalter in Österreich sowie durch die Organisation und Durchführung von Impf- und Kastrationsprogrammen in Rumänien zu lindern. Es würden aber auch in Österreich Kastrationsprogramme an streunenden Katzen durchgeführt und in Österreich ausgesetzte Tiere vermittelt. Mit E-Mail vom 8. Februar 2022 habe die bP die Genehmigung einer zweiten Betriebsstätte beantragt. Es handle sich dabei um eine ehemalige

Tierarztpraxis. Bereits mit E-Mail vom 18. Februar 2022 habe die belangte Behörde eine Begehung der weiteren Betriebsstätte in Aussicht gestellt, welche schließlich auch für den 31. März 2022, 9:00 Uhr, fixiert worden sei. Dieser Termin sei aber in der Folge ohne Nennung weiterer Gründe mit E-Mail vom 23. März 2022 abberaumt worden und mit Schreiben vom 4. Juli 2022, sohin weitere 3 Monate später, kundgetan worden, dass beabsichtigt werde, den Antrag auf Bewilligung in Form einer zweiten Betriebsstätte abzuweisen, zumal bereits „wiederholt gegen Auflagenpunkte des bestehenden Bescheids vom 18. Februar 2021“ verstoßen worden wäre. Mangels Entscheidung der Behörde innerhalb der Frist des § 71 Abs 1 AVG habe die bP am 11. August 2022 Säumnisbeschwerde erhoben, aufgrund welcher die belangte Behörde mit angefochtenem Bescheid, ohne der bP die Möglichkeit einzuräumen, zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen und ihr Parteiengehör wahrzunehmen, abweisend entschieden habe. Weder sei der bP die Möglichkeit eingeräumt worden, zur Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau OÖ Stellung zu nehmen, noch habe die Tierschutzombudsfrau OÖ die Bf oder deren Organe iZm gegenständlichem Antrag auf Erweiterung der Betriebsstätte kontaktiert. Insbesondere seien die Ausführungen der Tierschutzombudsfrau, wonach bereits mehrmals Auflagenpunkte des bisherigen Bescheids nicht eingehalten worden wären, schlichtweg falsch. Wie dieser Stellungnahme zu entnehmen sei, sei die Tierschutzombudsfrau OÖ offensichtlich seitens der Behörde indoktriniert (arg: „Vielen Dank für die Informationen betreffend den Antrag von Frau K P“), sodass es umso notwendiger gewesen wäre, diese Stellungnahme, auf die sich die belangte Behörde jedenfalls auch gestützt habe, als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der bP zur Stellungnahme zu übermitteln. Hätte die belangte Behörde die bP über die Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau OÖ vom 12. August 2022 in Kenntnis gesetzt, hätte deren unrichtiger Inhalt aufgeklärt werden können und wäre die Behörde folglich zu einer anderen, nämlich genehmigenden Entscheidung gelangt.

Die von der belangten Behörde behauptete Intention des Gesetzgebers sei § 23 TSchG überdies nicht zu entnehmen. Gemäß § 23 Abs 1 Z 1 TSchG habe die Behörde Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Bewilligungen seien gemäß Z 2 leg cit zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung (nicht die Tierhaltung an einer anderen Betriebsstätte) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspreche und kein Tierhaltungsverbot entgegenstehe. Tierhaltungsverbote würden unstrittigerweise nicht bestehen. Welchen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Tierhaltung an der Adresse B, S, widersprechen solle, sei mangels Durchführung eines Ortsaugenscheins von der belangten Behörde nicht einmal überprüft worden. Tatsächlich seien auch keinerlei Umstände hervorgekommen, welche der Tierhaltung an dieser Adresse entgegenstehen würden. Insoweit leide der angefochtene Bescheid auch an einem Begründungsmangel und widerspreche § 60 AVG. Gemäß § 23 Abs 1 Z 3 TSchG könne die Bewilligung erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter

Bedingungen erteilt werden. Dies setze aber voraus, dass von der Behörde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird, welches sich mit der konkret beantragten Betriebsstätte befasse. Mangels Durchführung eines Ortsaugenscheins sei die Behörde gar nicht in der Lage gewesen, die Voraussetzungen des § 23 Abs 1 TSchG zu prüfen. Der angefochtene Bescheid widerspreche daher auch aus diesem Grund § 37 AVG und wäre die Behörde bei Durchführung eines dem Gesetz entsprechenden Ermittlungsverfahrens zu einer anderslautenden, nämlich stattgebenden Entscheidung gelangt. Da keinerlei Gründe für eine Nichterteilung der beantragten Genehmigung einer weiteren Betriebsstätte vorlägen – nur der Ordnung halber werde darauf hingewiesen, dass auch der Betrieb der bisherigen (ersten) Betriebsstätte nicht untersagt worden sei – hätte die Behörde dem Antrag der Bf Folge geben müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 23. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Die bP, der Verein „M“ mit Sitz in S, E, besitzt an dieser Betriebsstätte eine Bewilligung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Aufnahme von Abgabetieren (Hunde und Katzen) aus Österreich und zum Import von derartigen Abgabetieren sowie zur Weitervermittlung und zum Feilbieten dieser Tiere. Diese Bewilligung wurde der bP mit Bescheid vom 18. Februar 2021, GZ: BHVBVetR-2018-404574/46-MIC, erteilt.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2022 stellte die bP einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Haltung von Tieren an einer zusätzlichen Betriebsstätte in S, B. An dieser Adresse befand sich zuvor eine Tierarztpraxis bzw Tierklinik. Im Zuge der Antragstellung wurde der belangten Behörde eine Begehung der ca 93 m² großen Betriebsstätte angeboten. Die belangte Behörde vereinbarte mit der bP schließlich einen Begehungstermin, der seitens der belangten Behörde wieder abgesagt wurde. Eine Begehung der beantragten Betriebsstätte fand nicht statt.

Am 12. August 2022 ersuchte die belangte Behörde die Tierschutzombudsfrau OÖ per E-Mail um Abgabe einer Stellungnahme. Im Rahmen dieses E-Mails teilte die belangte Behörde mit, dass aufgrund mehrfacher Verstöße gegen Auflagen Strafverfahren durchgeführt bzw eingeleitet worden seien und daher beabsichtigt sei, die Erweiterung abzuweisen. In ihrer Stellungnahme vom 16. August 2022 schloss sich die Tierschutzombudsfrau dem geplanten Vorgehen der belangten

Behörde an. In weiterer Folge erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid. Weitere Ermittlungsschritte wurden seitens der belangten Behörde nicht unternommen, insbesondere wurde die geplante Betriebsstätte nicht auf ihre Eignung hinsichtlich der geplanten sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit überprüft und keine dahingehenden Feststellungen getroffen. Es wurde auch nicht festgestellt, wie viele Tiere dort gleichzeitig untergebracht werden könnten und ob die angegebenen Pflegestellen auch für die beabsichtigte Zahl von Hunden geeignet sind. Ergänzende Unterlagen – etwa ein Vertrag mit einem Tierarzt oder Nachweise über vorhandene Pflegestellen – wurden nicht eingeholt. Es liegen lediglich Fotos der Räumlichkeiten und eine Planskizze vor.

Zur geplanten weiteren Betriebsstätte führte die bP in der Verhandlung Folgendes aus: Die bP beabsichtigt, in dieser Betriebsstätte ausschließlich Hunde unterzubringen, wobei sie eine dauerhafte Unterbringung von Tieren in dieser Betriebsstätte nicht plant. Die Höchstbelegungszahl ist mit fünf Hunden vorgesehen. Es ist vorgesehen, die Tiere dort einzubringen und untersuchen zu lassen und in weiterer Folge von dort an Interessenten weiterzugeben. Die bP selbst würde als Betreuungsperson fungieren, wobei sie immer anwesend wäre, solange Tiere anwesend sind. Ihre Vertretung kann von einer Kollegin oder ihrem Partner übernommen werden. Die bP und ihre Vertreter seien bereits seit mehr als sieben Jahren im Tierschutz tätig. Es stünden permanente Pflegestellen außerhalb der Betriebsstätte für nicht vermittelbare Tiere zur Verfügung, entsprechend der Liste der Pflegestellen für ihre bereits bestehende Betriebsstätte. Kranke Tiere könnten direkt bei einem Tierarzt untergebracht werden. Eine räumliche Trennung von Tieren wäre nach den Angaben der bP in der Betriebsstätte möglich. Ein Vertrag mit einem Betreuungstierarzt sei abgeschlossen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde sowie der Befragung des Vertreters der belangten Behörde und der bP in der Verhandlung.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 54/2007 idF BGBl I 130/2022, lauten wie folgt:

„Anforderungen an den Halter

§ 12. (1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der

1. zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und

2. gegen den kein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 besteht.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

(3) Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Betreuungspersonen

§ 14. (1) Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

(1a) Personen, gegen die ein aufrechtes Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs. 1 besteht, dürfen nicht als Betreuungspersonen tätig sein.

(2) Personen, die Hunde ausbilden und hierfür eine besondere Qualifikation erwerben (tierschutzqualifizierte Hundetrainer), müssen hierfür eine Prüfung durch eine Institution nachweisen, die eigene wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Veterinärmedizin, Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung und Kognitionsforschung, betreibt.

[...]

Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen

§ 18. (1) Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

(2) Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

[...]

(4) Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden. Dies gilt nicht für die Kükenaufzucht. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere

zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden. Dabei ist auf den natürlichen Ruhe- und Aktivitätsrhythmus der Tiere Rücksicht zu nehmen.
(5) Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration - bei Wassertieren, die Temperatur, die Schadstoffkonzentration und der Sauerstoffgehalt des Wassers - müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.
[...]

Bewilligungen

§ 23.
(1) Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:
1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen. Örtlich zuständig für die Bewilligung ist die Behörde, in deren Sprengel die bewilligungspflichtige Haltung, Mitwirkung oder Verwendung von Tieren stattfindet oder stattfinden soll.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen (Z 3) abzuändern.

(2) Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Bei bewilligungspflichtigen Tierhaltungen ohne Genehmigung kann die Behörde mittels Bescheid die Einstellung der Haltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen verfügen oder eine Frist zur Erlangung der Genehmigung festlegen, bei deren Nichteinhaltung die Einstellung der Tierhaltung zu erfolgen hat. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.
(3) Sind innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme von Tieren gemäß Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung geschaffen oder die erforderliche Genehmigung erwirkt, so sind sie zurückzustellen. Ist dies nicht der Fall oder ist bereits vor Ablauf dieser Frist – frühestens aber zwei Monate nach der Abnahme – erkennbar, dass die Voraussetzungen bis dahin nicht vorliegen werden, so sind die Tiere als verfallen anzusehen.

[...]

Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf

§ 31. (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(2) In jeder Betriebsstätte, in der Tiere im Rahmen einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen – ausgenommen land- und forstwirtschaftlichen – Tätigkeit gehalten werden, muss eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung regelmäßig und dauernd tätig sein. In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Behörde, etwa in Form der Bereithaltung entsprechender Informationsangebote, glaubhaft gemacht werden können. Bei der Abgabe von Hunden oder Katzen ist eine solche Information auch vom Züchter durchzuführen.

(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit der Bundesminsterin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung und die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Verordnung Vorschriften über die Haltung von Tieren im Rahmen wirtschaftlicher oder gewerblicher, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, insbesondere auch über die von den mit der Tierhaltung beschäftigten Personen nachzuweisende Ausbildung, zu erlassen.

[...]

(5) Hunde und Katzen dürfen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten gemäß Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes, der Vermittlung oder sonstiger gewerblicher Tätigkeiten nicht gehalten und ausgestellt werden.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Mindesanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung – TSch-SV), BGBl II 139/2018, lauten:

„Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit
Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung

§ 11. Die Betriebsstätte einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung muss jedenfalls über folgende Möglichkeiten verfügen:

1. ausreichend Unterkünfte, je nach gehaltener Tierart räumlich getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,
2. eine in geeigneter Weise ausgestattete zusätzliche Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere,

3. eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit zur getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere derselben Tierart.

Personal

§ 12. (1) Eine Person mit Kenntnissen über tiergerechte Tierhaltung muss in der Betriebsstätte regelmäßig und dauernd tätig sein.

(2) Für die Betreuung der Tiere muss nach Maßgabe der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere Hilfspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

(3) Eine sonstige wirtschaftlich tätige Einrichtung kann sich für die Betreuung von Tieren Pflegestellen innerhalb Österreichs als Außenstellen bedienen. Diese sind von der Bewilligungsinhaberin oder vom Bewilligungsinhaber der Behörde unter Angabe der Höchstzahl der dort maximal zu betreuenden Tiere einmal jährlich bekanntzugeben. Sofern die Behörde nicht in der für die Pflegestelle zuständigen Landesregierung liegt, ist diese von der Bewilligungsbehörde über die Meldung der Pflegestelle in Kenntnis zu setzen.

Mindestanforderungen an die Betreuung und Einbringung

§ 13. (1) Die Tiere sind vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen und Beutegreifern (Prädatoren) zu schützen.

(2) Die Tiere sind vor nachteiligen Einwirkungen durch Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen und ähnlichen Einflüssen zu schützen.

(3) Die Räume und Unterkünfte, in denen die gehaltenen Tiere untergebracht sind, sind stets sauber zu halten und müssen so beschaffen sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(4) Ein Betreuungsvertrag mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt ist abzuschließen. Die Betreuungstierärztin oder der Betreuungstierarzt hat alle eingebrachten Tiere innerhalb von fünf Werktagen nach der Einbringung tierärztlich zu untersuchen.

(5) Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sind abzusondern und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen.

(6) Tiere, die direkt aus dem Ausland in eine sonstige wirtschaftliche Haltung eingebracht werden, sind jedenfalls vor jeder Weitergabe an eine Pflegestelle in der Betriebsstätte aufzunehmen und tierärztlich zu untersuchen. Die Unterbringung von Tieren, die die Behörde gemäß § 30 Abs. 1 TSchG übergibt, kann direkt an eine Pflegestelle erfolgen.

Aufzeichnungen

§ 14. (1) Unbeschadet des § 21 TSchG sind zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen über die in einer sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtung untergebrachten Tiere folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht und Alter,
2. bei Hunden und Katzen die Chipnummer,
3. Einlieferungsdatum in die sonstige wirtschaftlich tätige Einrichtung sowie allfälliges Abgabedatum an eine Pflegestelle,
4. Datum der Abholung sowie Name und Wohnanschrift der abholenden Person.

(2) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Abgabe oder dem Tod des betreffenden Tieres zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde aufzubewahren.

Besondere Voraussetzungen für das Halten von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit

§ 15. (1) Unbeschadet des § 21 TSchG ist bei der Haltung von Hunden und Katzen im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit Folgendes zu überprüfen und zu dokumentieren:

1. Impfpässe oder EU-Heimtierausweise (inklusive Nationale des Tieres),
2. Name und Anschrift der Züchterin oder des Züchters, wenn Zwischenhändler vorhanden, auch von diesen,
3. im Falle des Einbringens von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten der EU die Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Anhang E Teil I der Richtlinie 92/65/EWG, oder im Falle des Einbringens von Tieren aus Drittstaaten die grenztierärztliche Bescheinigung,
4. Datum der Einbringung in die Betriebsstätte,
5. Datum der Weitergabe

(2) Bei der Eingangsuntersuchung gemäß § 12 Abs. 4 ist insbesondere auch Folgendes zu überprüfen und unter Angabe des Datums der Eingangsuntersuchung zu dokumentieren:

1. Übereinstimmung der in Abs. 1 Z 1 und 3 genannten Dokumente mit den eingebrachten Tieren, wobei vor allem das Alter und die Chipnummer mit den Angaben in den Dokumenten zu überprüfen sind,
2 Gesundheitszustand (bei Katzen gemäß Anlage 4 Punkt II Z 2) und Bestätigung, dass die Tiere zur Haltung in der Betriebsstätte bzw. in einer Pflegestelle und zum Zwecke einer Übergabe an Dritte geeignet sind,
3 Überprüfung auf Qualzuchtmerkmale gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG und auf stattgefundene Eingriffe,

(3) Weiters ist von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt Folgendes zu dokumentieren:

1. Freigabedatum zur Vergesellschaftung mit anderen Tiergruppen derselben Tierart,
2. Dokumentation von durchgeführter Medikation und Therapie.

(4) Die Aufzeichnungen und Nachweise gemäß Abs. 1 bis 3 sind, sofern sie nicht gemäß § 21 TSchG fünf Jahre aufzubewahren sind, mindestens drei Jahre nach der Weitergabe oder dem Tod des betreffenden Tieres aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Stellt der Betreuungstierarzt bei den in Abs. 2 geforderten Überprüfungen Verstöße gegen die veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Bestimmungen fest, ist von der Betreuungstierärztin oder vom Betreuungstierarzt die Behörde zu informieren.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im ggst Fall hat die belangte Behörde den Antrag der bP auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Bewilligung zur Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit in S, B, im Wesentlichen mit dem Verweis darauf als unbegründet abgewiesen, dass die bP hinsichtlich des bereits bewilligten Betriebsstandortes in S, E, wegen Verstößen gegen Auflagenpunkte bestraft worden sei. Aus Sicht der belangten Behörde könne es nur die Intention des Gesetzgebers sein, weitere Bewilligungen abzuweisen, wenn bereits mehrfach eindeutig gegen die Bestimmungen des TSchG verstoßen worden sei.

IV.2. Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass das TSchG und die TSchG-SV explizit festlegen, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen eine tierschutzrechtliche Bewilligung zur Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu erteilen ist. Insbesondere § 31 TSchG und der 3. Abschnitt der TSch-SV normieren Standards hinsichtlich des anwesenden Pflegepersonals, der Hygiene, der Beschaffenheit der Räumlichkeiten, der medizinischen Versorgung und der Verpflegung im Zusammenhang mit einer artgerechten Haltung von Tieren und definieren damit, welche Kriterien die Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung über die Erteilung der verfahrensgegenständlichen tierschutzrechtlichen Bewilligung heranzuziehen hat. Eine Bewilligung ist gemäß § 23 Abs 1 Z 2 TSchG nicht zu erteilen, wenn ein Tierhaltungsverbot besteht. Eine Bestimmung dahingehend, dass eine Bewilligung nach dem TSchG zu versagen wäre, wenn dem jeweiligen Antragsteller bzw dessen Außenvertretungsbefugten ein Verstoß gegen Auflagenpunkte eines anderen Genehmigungsbescheids vorzuwerfen ist, findet sich in den genannten Regelungswerken nicht. Vielmehr regelt § 23 Abs 2 TSchG, wie die Behörde bei Verstößen gegen Auflagen oder Bedingungen hinsichtlich einer bewilligten Tierhaltung vorzugehen hat. Dass dies unmittelbare Auswirkungen auf eine andere beantragte Tierhaltung hätte, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

IV.3. Die belangte Behörde hat im konkreten Fall weder Erhebungen hinsichtlich der Örtlichkeit getroffen, an der die Haltung von Tieren von der bP beabsichtigt wird, noch anderweitig ermittelt, ob die bP die in den genannten gesetzlichen Bestimmungen normierten Anforderungen im Zusammenhang mit dem von der bP beabsichtigten Umgang mit Tieren erfüllt. Auch wurde nicht geprüft, welche Personen zur Betreuung der Tiere im Rahmen der beantragten Tierhaltung vorgesehen sind und ob diese die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Pflegestellen wurden nicht erhoben oder überprüft, auch zur Unterbringung von kranken oder unverträglichen Tieren führte die belangte Behörde keine Erhebungen durch. Ferner wurde nicht überprüft, ob ein Betreuungstierarzt zur Verfügung steht.
Der im Rahmen des Verfahrens vor der belangten Behörde vereinbarte Begehungstermin der beantragten Betriebsstätte, im Zuge dessen Feststellungen zur Eignung dieser Betriebsstätte etwa hinsichtlich der geplanten wirtschaftlichen Tätigkeit, der geplanten aufzunehmenden Tierart, der Belegungszahl und der Unterbringung von unverträglichen Tieren getroffen werden hätten können, wurde seitens der belangten Behörde ersatzlos abgesagt. Die Abweisung des verfahrensgegenständlichen Antrags erfolgte schließlich allein aufgrund von der Außenvertretungsbefugten der bP vorgeworfenen Verstößen gegen Auflagenpunkte eines anderen Genehmigungsbescheids, wofür – wie bereits ausgeführt – dem Gesetz keine Grundlage entnommen werden kann.

Im Zuge der durchgeführten Verhandlung konnte zwar die geplanten Tierhaltung, und die von der Bf diesbezüglich vorgesehenen Modalitäten ermittelt werden, ob die vorgesehenen Räumlichkeiten für die geplante sonstige wirtschaftliche Tätigkeit mit den vorgesehenen Tieren und die genannten Personen für die Betreuung der Tiere und die auch für die erste Betriebsstätte zur Verfügung stehenden Pflegestellen ausreichend und geeignet sind, wird jedoch nur durch deren Prüfung vor Ort – allenfalls unter Heranziehung eines Sachverständigen zur Beurteilung der Eignung der Räumlichkeiten für die Haltung von Hunden – möglich sein. Im Zuge dessen wird auch der Vertrag mit dem Betreuungstierarzt vorzulegen und zu überprüfen sein.

IV.4. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

IV.5. Das Landesverwaltungsgericht geht im vorliegenden Fall davon aus, dass die belangte Behörde es gänzlich unterlassen hat, Ermittlungsschritte vorzunehmen. So hat sie in Verkennung der Rechtslage – wie bereits ausgeführt – keine Erhebungen im Hinblick auf die beabsichtigte Betriebsstätte, die Betreuung und die Tierhaltung der bP gepflogen, keine diesbezügliche Beurteilung vorgenommen und sich auch nicht mit den gesetzlichen Voraussetzungen auseinandergesetzt bzw diese berücksichtigt.
Die Ermittlungsschritte hinsichtlich der geplanten Tierhaltung, der Betreuungspersonen, des Hilfspersonals und der tierärztlichen Versorgung konnten im ggst verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur die Absichten der bP widerspiegeln, die Ermittlungen hinsichtlich der Eignung der geplanten Betriebsstätte erfordern jedoch zwingend eine Besichtigung vor Ort, der – wie auch von der belangten Behörde im ursprünglich mit der Bf vereinbarten Termin beabsichtigt – ein Amtstierarzt beizuziehen sein wird.
Mangels entsprechender Erhebungen kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die bP die gesetzlichen Kriterien für die Erteilung einer weiteren tierschutzrechtlichen Bewilligung zur Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit am Betriebsstandort in S, B, erfüllt.

IV.6.1. Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück. Eine Entscheidung des erkennenden Gerichts ist weder im Interesse der Raschheit gelegen noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass

aufgrund der örtlichen Nähe der belangten Behörde zur beantragten Betriebsstätte das erst durchzuführende Bewilligungsverfahren von der belangten Behörde rascher und kostengünstiger geführt werden kann.

IV.6.2. Zumal sich aus der Beschwerde der bP zweifelsfrei ergibt, dass sich die Beschwerde nur gegen Spruchpunkt I des verfahrensgegenständlichen Bescheides richtet, erübrigt sich ein Abspruch über Spruchpunkt II.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter